

**Zeitschrift:** Badener Neujahrsblätter  
**Herausgeber:** Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden  
**Band:** 58 (1983)

**Artikel:** "Verpfundungs-Contract" vom 20. April 1771 : zwischen Hans Heinrich Humbel, Pfründer, und Untervogt Johannes Zehnder, Pfrundgeber, beide in Birmenstorf

**Autor:** Zehnder, Sales

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-324200>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## «Verpfundungs-Contract» vom 20. April 1771

zwischen Hans Heinrich Humbel, Pfründer, und  
Untervogt Johannes Zehnder, Pfrundgeber,  
beide in Birmenstorf.

Nach OR 521 & ff. beinhalten Verpfändungen immer noch die nämlichen Grundsätze, wie wir sie hier aus diesem Verpfundungs-Contract aus dem Jahre 1771 ersehen werden.

Verpfändungen sind jedoch in der heutigen Zeit besonders wegen der Sozialgesetzgebung selten geworden, haben sich in gewissem Sinne überlebt.

Um die Zeit dieses Aktenstückes soll unsere schriftsprachliche Ausdrucksweise vom Schwäbischen Sprachbereich beeinflusst gewesen sein. Ich fand denn auch im «Schwäbischen Wörterbuch», bearbeitet von Hermann Fischer, Tübingen, 1904, diese Sprachverwandtschaft als bestätigt.

Der ersten und zweiten Seite dieses Verpfundungs-Contracts in faksimilierter Wiedergabe folgt der vollständige Vertragstext in der seinerzeitigen Schriftsprache.

Fussnoten geben Erläuterungen.

Sales Zehnder,  
Ur-Ur-Ur-Enkel des  
Johannes Zehnder, Untervogt

Verordnung  
von  
Hans Heinrich -  
Humbel von Birmenstorf  
Zurückzunehmen wünschend  
errichtet.  


Verordnung  
von  
Hans Heinrich  
Humbel von Birmistorf  
harinvermeltermassen<sup>1</sup>  
Errichtet.

(Seite 1)

*Zuwissen seye männiglichen hiermit; Als dann Hans Heinrich Humbel, von Birmistorf in der Grafschaft Baaden und Gerichts Herrlichkeit Königsfelden, in Erwagung gezogen, dass die bey ihme, immer zunehmenden Alters Schwachheiten, ohne ausser Stande setzen, sein Hauswesen fernerhin zu besorgen, und die Liegenschaften behörig zu bearbeiten: Für ohne also nichts besseres seye, als dass er sich bey seinem erreichten alter, in Ruhe begebe, dess irdischen entlade, und in der Stille mit zu seinem ewigen Heil dienenden Sachen, beschäftige; Und um diesen Vor betrachtungen zu entsprechen, sich entschlossen, dato, da er noch bey guten Sinnen und Verstand, mithin in der Befugnis seye über seine Habseligkeiten beliebig zu Disponieren, mit Leib und Guht demjenigen zu übergeben, bey deme er am vermögttesten sein Leben beschliessen könne Item dass darüberhin, bemelter<sup>2</sup> Humbel mit seinem Vetttern<sup>3</sup>, dem Untervogten Johannes Zehnder von bemeltem Birmistorf, nachfolgenden Verprundungs Contract und Verordnung, nach Vorschrift der Badenischen Gesetzen, vor gesessenem Gericht, in beyseyn seiner nächsten Anverwandten, errichtet, und mit deren Einwilligung vestgesetzt habe.*

*Dass Ersten, so thut nun anmit bemelter Humbel, all sein dato besitzendes Vermögen, wie selbiges*

(Seite 2)

in Liegend oder Fahrendem, Namen haben und Tragen mag wie ingleichem seine habenden Schulden, der freyen und eigenmächtigen Besorgung, bemelt seines Vetter Untervogt Zehnders, übertragen und übergeben, und will von nun an darmit im geringsten nicht mehr beladen seyn.

Es soll aber

*Zweytens, der Untervogt Johannes Zehnder Schuldig und pflichtig seyn, diesen seinen Vetter Humbel Lebenslänglichen mit all nöhtigem in Nahrung Kleidung fahl<sup>4</sup>, raht und Abwart<sup>5</sup>, wie es gesunde oder kranke fähle<sup>4</sup> erforderen, ehrlich und anständig, aus dem übergebenen Vermögen, zu versehen und zu unterhalten. Darüber aus und*

*Drittens, sollen Zehnder seinem Vetter Humbel, zu seiner Freud und Erqui-*

**D**ürissen ehe männiglicher  
Hiermit, als auch Hans Heinrich zum.

Cel. han Dinnisong in den Dienstfahrt Brabant, und  
Zwischenstaatlichkeit Königsland, in Erwagung zu-  
zogm. das der Krieg ist. man zugeschritten Albrecht  
Dietrichstein, ist an dem Rande betzen, sein Band.  
wegen feindlichen zu besprechen, und die Eigenschaften  
König zu Brandenburg: Für ist als mittel der Krieg  
soz, als das er auf Krieg keinen sonigsten altnr. in  
Rüga Bayreuth, das jenseitn verlautet; und in den Dilla  
mit. zu seinem reichen Reil dienenden Angrue, da-  
schaftigen; Eius um dieß verhältniss zu mit,  
König, auf aufgelistet, also, da er auf Krieg gebrau  
Cönen und abzettet, will er in den Dienstfahrt soz  
über seine Geschäftigkeiten beliebig zu disponieren, —  
mit Leib und Seele dem Königlichen zu überzeugen, Krieg  
kann er am hauingen zu sein Leben befrieden —  
König. das Königshaus, emulthan Dinnis  
mit seinem altnr. dem Klubnachbau gefangen zu sein,  
da han emulthan Dinnisong, nachfolgenden alten,  
Zwischenstaat Contract mit Erwagung, auf Verficht  
der Dänen gegen Christen, da geplanten Krieg, in  
Kriegszeit kann nicht den Aufstand anstreben, sonigstet,  
und mit dem Einwilligung des Stadtsatzes fahrt.

**D**er Erste, ob es nun ann mit emulthan Dinnis  
Cel. all sein dets empfunden königliche, wie politisch —

kung zukomen lassen, den in denn abgeträtenen Reben im Bollrain abgeben-den Wein, und wo vonnöhnten noch darzu so viel anderen guten Wein, dass er Humbel in gemeinen Weinjahren Täglich *Zwen* in guten Weinjahren aber Täglich *Drey Schoppen* zu Trinken habe: Ferner soll er ihme Humbel *Quartaliter*<sup>6</sup> *Zwey* mithin jährlich *Acht gute Gulden* in Geld entrichten und einhändigen. Endlich nach sein Humbels erfolgtem Absterben, dessen Leichnahm Christli-chem Gebrauch nach, ehrlich und anständig zur erde Begleitten und bestatten lassen.

*Viertens*, Nach sein des Humbels erfolgt Tödlichem Hinntrit<sup>7</sup> dann, solle er Untervogt Zehnder, des

(Seite 3)

Humbels hirnach benenten Baasen<sup>8</sup>, die dessen Hintritt erleben werden, in ba-rem Gelde Bezahlen einer jeden *zwey gute Gulden Fünf* und *zwanzig Schilling* Badener Wehrung. Was dann

*Fünftens*, all übrignes von ihme Humbel rucklassendes Vermögen anbelange: So solle er Untervogt Zehnder, selbiges, es bestehe dennzumahlen worin es imer wolle, vom Kleinsten bis zum Grössten, zuhanden nemmen, und nachdeme er alle dess Humbels, rechtmässig und erweisliche Schulden und Verpflichtungen, daraus abgethan und getilget haben wird, für sein und seiner Erben *real* und wahres Eigenthum, behalten; auch darmit nach seinem freyen belieben han-deln, worzu er ihme und den seinigen viel Glück und Göttlichen Segen anwün-sche. Es hat

*Sechstens*, der Untervogt *Johannes Zehnder* das ihme herin zugeschriebene, dankbar-lich angenommen, und dabey feyerlichst versprochen, dass er allem dem, so ihm anmit zugetraut worden, und was diese Schrift von ihm fordere, ein genügen leisten<sup>9</sup>, und alles pünktlich erfüllen wolle; Bey unterpfändlicher Verhaftma-chung, der ihm hier abgetretenen Gütheren, und Pfandbarlicher Verschrei-bung sein und seiner Erben besitzenden Vermögenschaften an Liegend und fah-rendem; so bis zu auslöschung der ihm nun obliegenden Pflichten, zur Sicher-heit, haften sollen.

(Seite 4)

Wenn nun der Richter Marti Rey und übrige *Assessores*, des Gerichts zu Birmi-storf, durch ihre eigenhändigen, dem Aufsatze dieser Machenschaft<sup>10</sup>, ange-henkte Unterschriften, bezeuget, dass diese Verpründung und Verordnung, vor gesessenem Gerichte als errichtet worden seye, fürs einte: Fürs andere dann, dass Hans Heinrich Humbels nächste Anverwandten, Namens: Jakob Foster von Wettingen, Ehemann der Maria Humbel: Johannes Heimgartner von

Fislispach, Ehemann der Dorotea Zehnder: Maria Humbel zu Birmistorf: Barbara Humbel zu Degerfelden: Maria Humbel von Birmistorf, und Anna Maria Humbel zu Dittikon, Erstere drey vor E. E.<sup>11</sup> Gericht selbsten, letztere drey aber vor denen, an sie geschikte Vorgesetzten, alle einstimig bezeuget haben, dass sie dieser Verpfändung und Verordnung durchaus wohl zu frieden seyen: So ist selbige also ins reine gebracht und Ausgefertigt worden.

*Alles getrülich und ohne Gefehrde<sup>12</sup>. Dessen zu wahrem Urkund, ist diese Verpfändung und Verordnung; mit dess Wohledelgebohrenen und Hochgeehrten Herren, Herrn Emanuel Gruber, Obrist, dess Souverainen Staats Hohen Standes Bern, der Zeit wohlregierender Herren Hoofmeisters zu Königsfelden, Obervogte im Amte Eigen und Gerichtsherren zu Birmistorf*

(Seite 5)

anerbohrenen Wohladelichen Innsigel verwahrt, und Bekräftiget worden; jedoch Minen Herren Besigler, und der Kanzley Königsfelden, ohne Schaden.

*Actum als diese Verpfändung und Verordnungs-Schrift, vor E. E. Gerichte zu Birmistorf also errichtet worden, den zwanzigsten Aprillis, im Jahr Christj 1771.*

<sup>1</sup> harinvermeltermassen  
so viel wie «diese Verordnung ist, wie darin festgehalten, errichtet».

<sup>2</sup> bemelter  
vorgenannter.

<sup>3</sup> Vetter  
Cousin auch für Onkel gebräuchlich

<sup>4</sup> fahl, Fälle  
wie «im Falle von».

<sup>5</sup> Abwart  
Abwartung, Pflege eines Kranken.

<sup>6</sup> Quartaliter  
quartalsweise.

<sup>7</sup> Hinntritt  
Hingang, Heimgang, Tod.

<sup>8</sup> Baasen  
Cousinen, auch für Tanten gebräuchlich.

<sup>9</sup> ein genügen leisten  
Genüge, zur Zufriedenheit, zufriedenstellen.

<sup>10</sup> Machenschaft  
gute Arbeit, dagegen  
«Des ist keine Machshaft», «hat keine Art», also im negativen Sinn.

<sup>11</sup> E E  
Euren Ehren.

<sup>12</sup> Gefehrde  
Gefahr.